



ATLANTIC Hotel Kiel
08.09.2025

Neues aus der Welt der Informationsfreiheit

Henry Krasemann (ULD)



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Die Welt der Informationsfreiheit – eine Geschichte voller Missverständnisse?

Zweck

- Informationsfreiheit gibt es bei der EU, im Bund und in den meisten Ländern (Ausnahme: Niedersachsen und Bayern)
 - Aktuell Bestrebungen bei einigen Ländern, die Informationsfreiheit einzuschränken
- § 1 Abs. 1 IZG-SH:
 - Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Informationen zu schaffen.

Grundlagen

- Anspruch: Jeder (nicht nur „Bürger“)
 - Auch Minderjährige?
- Kosten: verhältnismäßig
(Inanspruchnahme des Rechts muss noch möglich sein)

Formfreiheit des Antrags

- § 4 IZG-SH macht keine Vorgaben zur Form
 - Antrag muss bestimmt sein
 - Abs. 2: Stellen unterstützen bei Stellung und Präzisierung des Antrags
 - Wird selten praktiziert
- Anträge oft über [Fragdenstaat.de](https://www.fragdenstaat.de)
 - Überhaupt wirksamer Bescheid „zustellbar“?
 - § 108 LVwG: Elektronische Form des Bescheids zugelassen (auch einfache E-Mail)
 - Zustellung muss ausdrücklich durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt sein (§ 146 LVwG)
 - IZG-SH fordert keine besondere Form der Zustellung
 - § 6 Abs. 2 IZG-SH: Elektronische Mitteilung geregelt

Anonymität des Antrags

- Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.03.2024 (Az. 6 C 8.22)
 - Anonyme Anträge unzulässig / Erhebung Postadresse zulässig?
 - Bezogen auf IFG-Bund
- Regelungen beim IZG-SH anders
 - § 5 Abs. 1 S. 1 IFG-Bund: direkten Bezug auf das „Informationsinteresse des Antragstellers“
 - § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH: kein direkter Bezug auf den Antragsteller
- IZG-SH war 2012 Nachfolger des IFG SH, ohne dass eine Identifizierungspflicht aufgenommen wurde

Informationspflichtige Stellen

§ 2 Abs. 3 IZG-SH

- Behörden, Gemeinden, Kreise ... (juristische Personen des öffentlichen Rechts)
- Informationspflichtige Stellen sind **natürliche und juristische Personen** des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, **soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden.**
 - Beleihung i.S.d. § 24 Abs. 1 LVwG
 - 100 % Kontrolle etwa der Kommune reicht nicht aus
- Bei Umweltinformationen reichen „öffentliche Aufgaben“
- (Teilweise) Nicht: Landtag (bei parlamentarischen Aufgaben), oberste Landesbehörden bei Gesetzgebung, Gerichte/Strafverfolgung, Landesrechnungshof, Finanzbehörden
- Nicht: Kirchen

Informationen

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH: Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte
- Regelmäßiger Streit: Was ist vorhanden?
 - § 2 Abs. 5 IZG-SH: bei Stelle vorhanden oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten (Übermittlungsanspruch)
 - BVerwG vom 27.11.2014, 7 C 20/12: wenn lediglich mittels einer reinen Übertragungsleistung herausgesucht werden muss
 - EuGH: Nutzung Suchfunktion okay, Veränderung Suchfunktion nicht okay
 - Beispiel: Aktenliste, einfache Excel-Abfragen
 - Nicht: (aufwendige?) Programmierung der Suchabfrage

Verfahren

- Antrag
- Frist der Behörde für Antwort: 1 Monat
 - Verlängerung höchstens auf 2 Monate
- Erstellung von Kopien, Schwärzung etc.
 - Auch Einsichtnahme etc. (i.d.R. nach Wunsch des Antragstellers)
- Bei Ablehnung: Rechtsschutz
- „Überprüfung“ bei Personen des Privatrechts
- Widerspruchsverfahren, Verwaltungsrechtsweg
- ULD als Vermittler (§ 14 IZG-SH)
- Gebühren möglich, aber moderat (**maximal 700 Euro (neu!)**)
 - **Neu:** Werden mehrere Informationsbegehren in einem Antrag gemeinsam gestellt, sind sie unabhängig voneinander zu berechnen.

Typische Antragsgegenstände

- Bauakten (in der Regel viel Personenbezug)
- Gemeindetätigkeiten (Protokolle etc.)
- Kalkulationen (ggf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)
- Verkehrsvorhaben
- Interne Dienstanweisungen
- Öffentlich-rechtliche Verträge
- Politiker-SMS ...

Verhältnis zu weiteren Zugangsrechten

- IZG-SH i.d.R. parallel zu anderen Zugangsrechten anwendbar (z. B. Gemeindeordnung)
 - Immer wieder Streitthema
- Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren:
 - § 88 Abs. 1 Satz 1 LVwG-SH: „Die Beteiligten haben einen Anspruch auf Akteneinsicht, soweit Rechtsvorschriften ihn zuerkennen.“
 - § 88a LVwG-SH: „Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, ... insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.“
- Informationszugang als Vertreter der Presse:
 - § 4 Abs. 1 LPG-SH: „Die Behörden sind verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.“
- Art. 15 DSGVO (Auskunftsrecht Betroffener)

Schutz öffentlicher Belange (§ 9 IZG-SH)

Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame **Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit**,
2. die **Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land**,
3. die **Vertraulichkeit der Beratungen** von informationspflichtigen Stellen,
4. die Durchführung eines **laufenden Gerichtsverfahrens**, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
5. den **Zustand der Umwelt** und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ,

*ist der Antrag abzulehnen, wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse **überwiegt**.*

Fortsetzung (Absatz 2)

Soweit ein Antrag

1. offensichtlich **missbräuchlich** gestellt wurde,
2. sich auf **interne Mitteilungen** der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung **noch nicht abgeschlossener Schriftstücke** oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse **überwiegt**.

Schutz entgegenstehender privater Interessen (§ 10 IZG-SH)

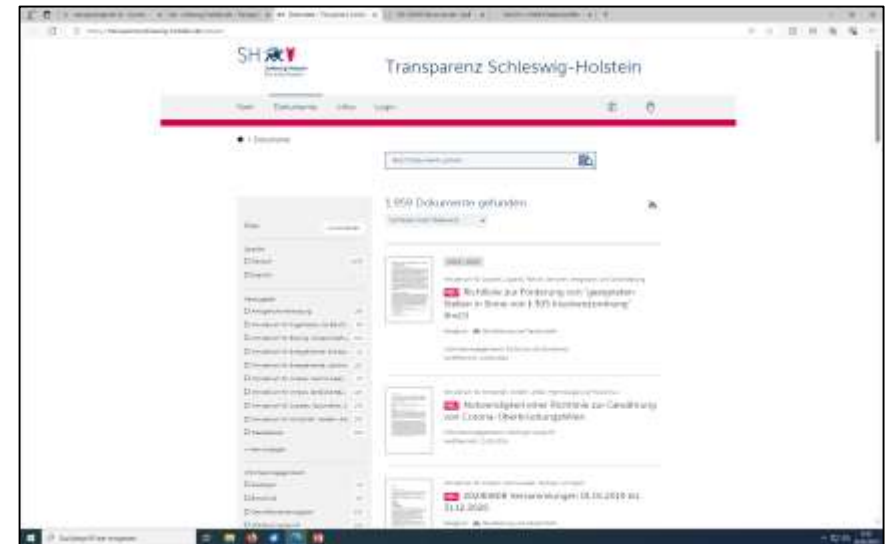
Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen

1. **personenbezogene Daten** offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
2. **Rechte am geistigen Eigentum**, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,
3. **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder
4. die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, **ohne rechtlich dazu verpflichtet** zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,

und das aus den Nummern 1 bis 4 jeweils folgende schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse **überwiegt**, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben **zugestimmt**. Der Zugang zu Informationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen sind die Betroffenen **anzuhören**.

Veröffentlichungspflichten § 11 IZG-SH

- **Landesbehörden**
 - Nicht Landräte, Schulämter, Schulen, Unfallkasse Nord
- Zu veröffentlichen:
 - Richtlinien
 - Amtliche Statistiken
 - Gutachten/Studien
 - Haushaltspläne
 - [...]
 - Elektronisch erteilte Auskünfte nach § 4 IZG-SH
 - Verträge...
- Wo: Transparenzportal SH – <https://transparenz.schleswig-holstein.de/>



Einbindung ULD

§ 14 IZG-SH

- Landesbeauftragte für Informationszugang
- Bei Problemen mit IZG-SH
- Beratung informationspflichtiger Stellen
- Unterstützungspflichten der Stellen (§ 14 Abs. 3 IZG-SH)
- Bei Verstößen § 14 Abs. 5 IZG-SH: Beanstandung („kann“)
 - Vorher Stellungnahme bei informationspflichtigen Stelle und Aufsichtsstelle

Typische Fälle

- Gar keine Antwort
 - Wann ist ein Antrag ein Antrag?
- Information vs. allgemeine Frage
- Form (Fragdenstaat.de)
- Anonymität?
- Frist nicht eingehalten (ein bzw. zwei Monat(e))
- Problem: Gutachten
- Problem: personenbezogene Daten
 - Anhörung / Abwägung fehlt
- Nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen

Typische Fälle

- Missbrauch durch viele Anträge?
- Fehlender Hinweis auf Rechtsschutzmöglichkeiten
- Datenschutz-Folgenabschätzungen/Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten
- Klassifizierte Informationen (Verschlusssache etc.)
- Wahlorgane

Vielen Dank

Noch Fragen?